



K u n d m a c h u n g
Grenzüberschreitendes UVP-Verfahren
Niederlande, KKW Borssele,
Laufzeitverlängerung

Gemäß § 10 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

Für die Änderung des niederländischen Kernenergiegesetzes, mit der die Verlängerung der Betriebsdauer der Kernkraftanlage Borssele in den Niederlanden erreicht werden soll, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach niederländischem Recht durchgeführt. Derzeit befindet sich das UVP-Verfahren in der ersten Phase (Änderung des Kernenergiegesetzes). Die zuständige Behörde ist das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Wassermanagement. Das niederländische Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik ist Initiator des Verfahrens. Betreiber des KKW Borssele ist N.V. Elektriciteits Productiemaatschappij Zuid-Nederland (EPZ).

Das niederländische Umweltministerium hat der Republik Österreich gemäß Art. 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo Konvention) und Art. 7 UVP-RL den UVP-Bericht zur Änderung des niederländischen Kernenergiegesetzes in Englisch und eine deutsche Zusammenfassung dazu übermittelt.

Die Unterlagen liegen vom 02.09.2024 bis einschließlich 11.10.2024 während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung, Information Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zusätzlich können die Unterlagen auch im Internet unter der Adresse <https://www.umweltbundesamt.at/kkw-borssele-lte2023-1> abgerufen werden.

Zu den Unterlagen kann jede Person während der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die Vorarlberger Landesregierung, mit der Adresse Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz, richten. Diese wird an die Niederlande weitergeleitet.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Mag.^a Simone Summer